

Bericht des Vorstands
der
SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft
FN 102999 w

gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG
(Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft)

In der am 23. April 2020 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment Aktiengesellschaft, FN 102999 w, Hauptstraße 2, 2630 Ternitz (in der Folge die "**Gesellschaft**"), sollen die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. April 2018 beschlossenen Ermächtigungen des Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG sowie zur Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot gemäß § 65 Abs. 1b AktG, auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts (Wiederkaufsrechts) der Aktionäre, widerrufen werden.

Gleichzeitig soll der Vorstand der Gesellschaft erneut für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 und Abs. 1a und 1b AktG zum **Erwerb eigener Aktien** der Gesellschaft ermächtigt werden. Dabei dürfen die von der Gesellschaft auf Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen zusammen mit den bereits gehaltenen eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf EUR 1,- nicht unterschreiten und EUR 300,- nicht überschreiten. In der ordentlichen Hauptversammlung soll der Vorstand auch zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen ermächtigt werden, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Weiters soll der Vorstand zur **Einziehung der eigenen Aktien** ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ermächtigt werden. Die Einziehung würde zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals führen. Der Aufsichtsrat soll ermächtigt werden, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Schließlich soll der Vorstand neuerlich für höchstens 5 Jahre vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Abs. 1b AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen, dies auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts]).

Bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft soll das gesetzliche quotenmäßige Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre ausgeschlossen sein (Direktausschluss des

gesetzlichen Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts]), (i) wenn und sofern die Veräußerung eigener Aktien durch ein öffentliches Angebot unter grundsätzlicher Wahrung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre erfolgt, um Spitzenbeträge (Aktien Spitzen) vom Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre auszunehmen, (ii) um eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (*greenshoe option*) zu bedienen und/oder (iii) ein beschleunigtes Orderbuch-Verfahren (*accelerated bookbuilding*) durchführen zu können.

Der Vorstand erstattet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG über den möglichen Ausschluss des Wiederkaufsrechts bzw. des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit einer Veräußerung von gemäß § 65 AktG erworbenen Aktien den nachfolgenden

Bericht:

Die Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 AktG ohne Bindung an einen bestimmten Zweck zu erwerben, ermöglicht es der Gesellschaft, auf sich ändernde Situationen rasch und flexibel reagieren zu können, was insbesondere bei ungünstigem Börsenklima im Interesse aller Aktionäre gelegen ist.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu veräußern, nur ausnutzen, wenn die nachstehend beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gegenwert für die veräußerten eigenen Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden.

Ebenso wird der Vorstand die beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung (mit oder ohne Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre) einzuhaltenden aktien- und börsenrechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

Der Beschluss auf Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats.

1 Ermächtigung zur außerbörslichen Veräußerung und zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre

Gemäß § 65 Abs 1b iVm § 47a AktG ist bei Erwerb und bei Veräußerung eigener Aktien grundsätzlich auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft zu achten. Der Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Aktionäre genügen jedenfalls ein Erwerb oder eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot.

In der ordentlichen Hauptversammlung am 23. April 2020 soll der Vorstand ermächtigt werden, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot veräußern zu dürfen, wobei – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – das Recht der Aktionäre auf den Erwerb der von der Gesellschaft veräußerten eigenen Aktien (Wiederkaufsrecht bzw. Bezugsrecht) ausgeschlossen werden könnte.

Der mögliche Bezugsrechtsausschluss bzw. Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre bei der Wiederveräußerung eigener Aktien ist zulässig, wenn er im **überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig** ist:

1.1 Verwendung als Transaktionswährung

Entsprechend ihrer strategischen Ausrichtung bieten sich der Gesellschaft im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik immer wieder Möglichkeiten, neue Akquisitionsobjekte (etwa Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Beteiligungen) zu erwerben. Die Praxis zeigt, dass die Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte in vielen Fällen als Gegenleistung für die Übertragung der Akquisitionsobjekte an die Gesellschaft (auch) eine Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft verlangen.

Da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und gerade nur vom jeweiligen Eigentümer (aber nicht von [allen] Aktionären) erworben werden kann, ist ein Erwerb dieser Akquisitionsobjekte gegen Gewährung einer Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft üblicherweise im Interesse der Gesellschaft gelegen. Die Beteiligung der Eigentümer dieser Akquisitionsobjekte liegt auch im Interesse der Gesellschaft, weil von diesen neben Sachleistungen auch Partnerschaften zu erwarten sind, die der Gesellschaft günstigere Konditionen bieten können. Die Kooperation mit solchen Investoren stellt auch eine hervorragende Gelegenheit dar, die angestrebten Wachstumsziele der Gesellschaft gezielt umsetzen zu können.

Die zum Erwerb solcher Akquisitionsobjekte als "Transaktionswährung" erforderlichen Aktien der Gesellschaft können bei Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung aus dem Bestand eigener Aktien kommen, können aber auch durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erst neu geschaffen werden.

Insbesondere in solchen Fällen kann es – wie die Erfahrung zeigt – notwendig sein, dass der Vorstand – um sämtliche Marktangebote optimal nutzen und für die Gesellschaft interessante Akquisitionen durchführen zu können – flexibel und rasch reagiert, was insbesondere in den eingangs dargestellten Konstellationen bedeuten kann, dass die Gesellschaft rasch und flexibel Aktien der Gesellschaft an Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte ausgeben kann. In den meisten Fällen wird die Schaffung neuer Aktien zur Beteiligung des veräußerungswilligen Eigentümers im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des bzw. Verzicht auf das gesetzliche Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre zu lange dauern. Daher ist es erforderlich, dass (auch) eigene Aktien der Gesellschaft als "Transaktionswährung" für solche Akquisitionen verwendet werden können.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Wiederkaufrechts der Aktionäre würde den Vorstand beispielsweise in die Lage versetzen, veräußerungswilligen Eigentümern geeigneter Akquisitionsobjekte solche eigenen Aktien direkt als Gegenleistung anzubieten.

Die Verwendung eigener Aktien als "Transaktionswährung" für solche Akquisitionen kann aber auch dann notwendig sein, wenn (i) die Aufbringung vergleichbarer finanzieller Ressourcen durch Fremdkapital für die Gesellschaft unter Umständen nicht möglich und (ii) der Weg über eine Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte voraussichtlich zu lange dauern würde und zu kostenintensiv wäre.

Neben der Notwendigkeit der Gewährung eigener Aktien als Gegenleistung aufgrund des Verlangens des Vertragspartners ist die Verwendung eigener Aktien als "Transaktionswährung" für die Gesellschaft auch aus folgenden Gründen vorteilhaft:

Hat die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem günstigen Preis erworben und ist mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten, so kann dadurch – etwa im Fall einer Akquisition – oftmals ein faktisch günstiger Kaufpreis als bei einer "reinen" Barzahlung erzielt werden, weil bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert angesetzt werden, nicht jedoch mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten. Die Verwendung eigener Aktien ist auch deshalb für die Gesellschaft und sohin auch ihre Aktionäre von Vorteil, weil der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen reduziert werden kann.

Ein Bezugsrechtsausschluss ist zur Verfolgung der von der Gesellschaft angestrebten Zwecke geeignet und das gelindeste Mittel, weil im Vergleich zur Zeichnung einer Kapitalerhöhung durch die Eigentümer von für die Gesellschaft interessanten Akquisitionen (i) die Aufbringung vergleichbarer finanzieller Ressourcen durch Fremdkapital für die Gesellschaft unter Umständen nicht möglich wäre und (ii) der Weg über eine Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte voraussichtlich zu lange dauern würde und zu kostenintensiv wäre. Es kann daher – auf Grundlage einer Beurteilung des konkreten Einzelfalls – erforderlich und zweckmäßig sein, die Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts durchzuführen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Vermögenswertes besteht. Demgegenüber ist die Wahrung der Interessen der Altaktionäre dadurch sichergestellt, dass es durch die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Möglichkeit der Aktionäre, diese Aktien erwerben zu können, nicht zur "typischen" Verwässerung der Aktionäre, wie man sie etwa bei einer Kapitalmaßnahme unter Bezugsrechtsausschluss nicht von vornherein ausschließen kann:

Denn zum einen findet üblicherweise eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Bewertung – statt. Beim Erwerb von Vermögenswerten gegen eigene Aktien wird der Wert des einzubringenden Vermögenswertes dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Eigentümer der Sacheinlage eigene Aktien der Gesellschaft. Eine wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Beteiligung bestehender Aktionäre ist daher nicht zu befürchten. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Vermögenswertes teil.

Andererseits ist zu beachten, dass sich der Anteil der Altaktionäre bzw. die Stimmkraft aus den Aktien der Altaktionäre zunächst nur dadurch "erhöht", dass die Gesellschaft eigene Aktien zurückerwirbt und die Rechte aus diesen Aktien ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden. Eine Reduktion in der Sphäre des einzelnen Altaktionärs tritt erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre wieder veräußert. Im Falle einer derartigen Veräußerung fielen jene Aktionäre, die ihre Aktien nicht zuvor an die Gesellschaft veräußert hatten, sodann auf jenen Status zurück, die sie vor dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft hatten. Zudem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass aufgrund der mengenmäßigen Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft als "Transaktionswährung" zur Verfügung stehen. Daher kommt die Verwendung eigener Aktien als Transaktionswährung meist nur für solche Akquisitionen in Betracht, bei denen dem jeweiligen Veräußerer aus strategischen oder anderen unternehmenspolitischen Gründen eine kleinere Beteiligung an der Gesellschaft eingeräumt werden soll. Dementsprechend kann ein Erwerber der eigenen Aktien im Regelfall keine "beherrschende" Beteiligung an der Gesellschaft erwerben.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, gerade zum Zweck der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung (Transaktionswährung) bei einem Unternehmenskauf oder dem Erwerb von Vermögensgegenständen und Wirtschaftsgütern, sohin als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, (Teil-)Betrieben, sonstigen Vermögensgegenständen oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, ebenso wie für die Verwirklichung allfälliger gleichartiger strategischer oder geschäftspolitischer Zielsetzungen, ein bei vielen börsennotierten österreichischen Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionär zur Verwendung eigener Aktien als Transaktionswährung im **überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig**.

Der Vorstand beabsichtigt jedenfalls, die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter anderem jeweils auch zur Umsetzung seiner Unternehmens-, Wachstums- und Akquisitionspolitik einzusetzen, wobei in diesen Fällen jeweils der Ausschluss des Wiederkaufsrechts erforderlich ist, um das unternehmenspolitische Ziel zu erreichen.

1.2 Verwendung für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Der Vorstand könnte eigene Aktien auch für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme nutzen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft, zumal sich die Beteiligung von Mitarbeitern nach Ansicht des Vorstands positiv auf die Identifikation der Mitarbeiter mit der Gesellschaft und ihrem Unternehmen auswirkt. Eine Aktienbeteiligung stellt einen über leistungsorientierte Gehaltsbestandteile hinausgehenden Leistungsanreiz dar und soll insbesondere, aber nicht ausschließlich, Schlüsselkräfte an die Gesellschaft dadurch binden, dass sie von einer positiven Entwicklung des Unternehmens der Gesellschaft profitieren können.

Zur Bedienung der Rechte der Begünstigten eines Mitarbeiterprogramms (Zuteilung von Aktien) ist es meist notwendig und sinnvoll, dass die Gesellschaft eigene Aktien zum Zweck der Weitergabe an den Kreis der Begünstigten erwerben kann.

Zwar ist aus aktueller Sicht die Implementierung eines Mitarbeiterprogramms nicht geplant, doch ist nicht auszuschließen, dass ein solches innerhalb der 5 Jahre, in denen die Ermächtigung im Falle der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung wirksam wäre, umgesetzt werden könnte. Um flexibel auf sich ändernde Markt- und Arbeitsbedingungen reagieren zu können, ersucht der Vorstand die Hauptversammlung bereits jetzt, ihm die Möglichkeit einzuräumen, erworbene bzw. zu erwerbende eigene Aktien auch für den Zweck eines Mitarbeiterprogramms

einzusetzen, was bedeutet, dass der Vorstand in der Lage wäre, eigene Aktien unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts direkt Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen zuzuteilen.

Der Vorstand weist insbesondere darauf hin, dass die Veräußerung bzw. Zuteilung von eigenen Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen gemäß § 153 Abs 5 AktG von Gesetzes wegen einen ausreichenden Grund für die Veräußerung "*auf andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot*" darstellen würde und gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG zur Erfüllung von diesen Personen eingeräumten Aktienoptionen begünstigt ist.

Wie bereits unter Punkt 1.1 ausgeführt, ist eine spürbare Verwässerung im Hinblick auf die Beteiligung am Unternehmenswert und die Stimmrechte nicht zu befürchten (unter anderem auch durch die Höchstgrenze des Bestands an eigenen Aktien von bis zu 10% des bestehenden Grundkapitals).

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionär zur Verwendung eigener Aktien für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme im **überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig**.

1.3 Stabilisierung und Erweiterung der Aktionärsstruktur

Es kann im Interesse der Gesellschaft gelegen sein, eigene Aktien zu verwenden, um einen oder mehrere bestimmte Investoren als neue Aktionäre für die Gesellschaft zu gewinnen oder gegebenenfalls deren Beteiligung an der Gesellschaft zu erweitern und so deren Bindung an die Gesellschaft zu stärken. Auf diesem Weg könnte die Gesellschaft von der Kompetenz und/oder dem Netzwerk solcher Investoren profitieren (etwa um neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft zu eröffnen).

Um eigene Aktien zu diesen Zwecken verwenden zu können, ist es erforderlich, eigene Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre im Rahmen einer Privatplatzierung oder eines öffentlichen Angebots (auf andere Art als durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre) an ausgesuchte (oder einen eingeschränkten Kreis von) Investoren oder Investorengruppen zu übertragen.

Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) für Aktionäre ermöglicht eine rasche Platzierung. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien nutzen.

Aus all diesen Gründen ist die Ermächtigung des Vorstandes zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts geeignet und erforderlich, um eine schnelle und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft zur Deckung eines Finanzbedarfs oder Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft zu gewährleisten, sowie den Ausbau und die Stabilisierung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft, die Adressierung spezieller Investorenkreise, die Nutzung positiver Marktgegebenheiten und die Verminderung des Platzierungsrisikos zu ermöglichen.

Wie bereits unter Punkt 1.1 ausgeführt, ist eine spürbare Verwässerung im Hinblick auf die Beteiligung am Unternehmenswert und die Stimmrechte nicht zu befürchten (unter anderem auch durch die Höchstgrenze des Bestands an eigenen Aktien von bis zu 10% des bestehenden Grundkapitals).

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionär zur Verwendung eigener Aktien zur Stabilisierung und Erweiterung der Aktionärsstruktur im **überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig**.

1.4 Finanzierung der Gesellschaft (und ihrer Tochtergesellschaften)

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft (und/oder seiner Tochtergesellschaften) oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch durch Veräußerung eigener Aktien abdecken zu können. Ein entsprechender Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere zur Finanzierung einer Unternehmensakquisition, zur Finanzierung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit oder Großprojekten oder zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs (etwa zur Tilgung von Anleihen, Kredit- oder sonstigen Finanzierungen) ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Ein solcher Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre im Zusammenhang mit der Veräußerung eigener Aktien gegen Barleistung ermöglicht den Verzicht auf die Durchführung eines sowohl zeit- als auch kostenaufwendigen öffentlichen Angebots. Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gegen Barleistung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auf günstige Marktsituationen kurzfristig reagieren zu können. Derartige Veräußerungen können wegen der schnellen Handlungsmöglichkeiten (insbesondere in einem *Accelerated Bookbuilding*-Verfahren [siehe hierzu Punkt 2.3]) erfahrungsgemäß zu besseren Bedingungen und mit einem geringeren Platzierungsrisiko als ein vergleichbares öffentliches Angebot mit Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre platziert werden und kann daher erfahrungsgemäß ein höherer Mittelzufluss erzielt und das Risiko der nicht vollständigen Platzierung reduziert werden. Bei einer außerbörslichen Veräußerung unter Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre muss die Gesellschaft insbesondere keinen bestimmten Zeitraum für den Bezug einräumen (Angebots- bzw. Bezugsfrist), in welcher das öffentliche Angebot bereits öffentlichkeitswirksam gestartet und die Gesellschaft dem Risiko einer nachteiligen Veränderung der Marktbedingungen und einer Spekulationsgefahr (insbesondere eines *short selling*) gegen die Aktie während der laufenden Angebotsfrist ausgesetzt ist. Derartige Marktrisikofaktoren werden von (institutionellen) Investoren regelmäßig zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert.

Auch entfällt bei einem öffentlichen Angebot an einen eingeschränkten Kreis von Investoren (etwa bei einer Platzierung nur an institutionelle Investoren) oder einer Privatplatzierung die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts (bzw. prospektersetzenden Dokuments in Form einer Angebotsunterlage), dessen Erstellung für die Gesellschaft mit einem erheblichen Einsatz an eigenen Ressourcen und erheblichen externen Kosten sowie schließlich auch mit einer Haftung für den Inhalt des Prospekts bzw. der Angebotsunterlage verbunden wäre. Auch erfordert die Erstellung eines Prospekts bzw. einer Angebotsunterlage eine lange Vorlaufzeit und macht es der Gesellschaft damit unmöglich, rasch und flexibel auf sich bietende Marktchancen zu reagieren.

Darüber hinaus würde eine Veräußerung binnen kurzer Zeit über die Börse bei eigenen Aktien entsprechend 10% des Grundkapitals mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem unerwünschten Kursverlust führen (sofern eine so große Anzahl an Aktien überhaupt Abnehmer finden würde). Dies würde dem mit der Veräußerung der eigenen Aktien angestrebten Zweck klar zuwiderlaufen.

Wie bereits unter Punkt 1.1 ausgeführt, ist eine spürbare Verwässerung im Hinblick auf die Beteiligung am Unternehmenswert und die Stimmrechte nicht zu befürchten (unter anderem auch durch die Höchstgrenze des Bestands an eigenen Aktien von bis zu 10% des bestehenden Grundkapitals).

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist der Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) daher im **überwiegenden Interesse der Gesellschaft** gelegen, **sachlich gerechtfertigt, erforderlich** und **verhältnismäßig**, um eine rasche und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft (ohne Frist zum Bezug und ohne Risiko eines Kursverlustes) durchführen zu können.

2 Direktausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre

Bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft soll das gesetzliche quotenmäßige Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre ausgeschlossen sein (Direktausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts]), (i) wenn und sofern die Veräußerung eigener Aktien durch ein öffentliches Angebot unter grundsätzlicher Wahrung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre erfolgt, um Spitzenbeträge (Aktienspitzen) vom Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre auszunehmen (siehe Punkt 2.1), (ii) um eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft der oder den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption (*greenshoe option*) zu bedienen (siehe Punkt 2.2) und/oder (iii) ein beschleunigtes Orderbuch-Verfahren (*accelerated bookbuilding*) (siehe Punkt 2.3) durchführen zu können.

Auch der Direktausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre muss im **überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich** und **verhältnismäßig** sein.

2.1 Vermeidung von Spitzenbeträgen

Bei Spitzenbeträgen handelt es sich um Teilansprüche auf den Bezug einer Aktie im Rahmen der Veräußerung eigener Aktien im Rahmen eines öffentlichen Angebots unter grundsätzlicher Wahrung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre. Sie entstehen, wenn das konkrete Ausmaß der zu veräußernden eigenen Aktien zu einem ungünstigen Bezugsverhältnis führt.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zur Verhinderung von Spitzenbeträgen dient dazu, im Hinblick auf den Umfang des öffentlichen Angebots, ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können.

Der Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) zur Verhinderung von Spitzenbeträgen ist aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt und im Interesse sowohl der Minderheitsaktionäre als auch der Gesellschaft gelegen:

- Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einem öffentlichen Angebot einer unrunder Menge eigener Aktien die technische Durchführung des öffentlichen Angebots massiv erschwert werden. Überdies führt das Entstehen solcher Spitzenbeträge vor allem für nur gering beteiligte Anleger tendenziell zu einer Erschwerung der Ausübung ihres Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts). Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.
- Ein Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) zur Verhinderung von Spitzenbeträgen führt schon ganz grundsätzlich zu keiner wesentlichen Verwässerung der Aktionäre.

Im Rahmen der Ausnützung der zu beschließenden Ermächtigung wird der Vorstand der Gesellschaft freilich darauf achten, das Entstehen von Spitzenbeträgen bereits durch die Festlegung der Rahmenbedingung für die Veräußerung eigener Aktien durch ein öffentliches Angebot möglichst zu vermeiden. Jedenfalls wird die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt werden.

Um eigene Aktien zeitlich rasch und flexibel im Rahmen eines öffentlichen Angebots veräußern zu können, soll das Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) zur Verhinderung von Spitzenbeträgen von der Hauptversammlung bereits direkt ausgeschlossen werden. Anderenfalls müsste der Vorstand der Gesellschaft zwei Wochen vor der entsprechenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat über die Zustimmung zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) einen gesonderten Bericht über die Ausübung der Ermächtigung zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) veröffentlichen. Üblicherweise stehen die relevanten Daten (zB genaues Angebotsvolumen und damit Bezugsverhältnis) nicht bereits zwei Wochen zuvor fest, sodass eine bloße Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts zur Verhinderung von Spitzenbeträgen nicht sinnvoll ausgeübt werden könnte.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist der Direktausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zur Vermeidung von Spitzenbeträgen bei der Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines öffentlichen Angebots unter Wahrung des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre im **überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig**.

2.2 Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (*greenshoe options*)

Im Rahmen von Kapitalerhöhungen kommt es häufig vor, dass der/den Emissionsbank(en) eine sogenannte Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) eingeräumt wird. Dies ermöglicht es der/den Emissionsbank(en), im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Vorgaben mehr Aktien zuzuteilen, als das Angebot selbst ausmacht; die für diese Mehrzuteilung erforderlichen Aktien werden den Emissionsbanken üblicherweise durch eine Wertpapierleihe zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Grundlage für eine Stabilisierung der Kurse geliefert: Fällt der Aktienkurs nach dem Angebot, so erwerben die Emissionsbanken Aktien am Markt, stützen dadurch den Kurs der erworbenen Aktien und bedienen mit diesen die Rücklieferungsverpflichtung aus der Wertpapierleihe (bzw. direkt die Mehrzuteilung, wenn für diese eine spätere Erfüllung vereinbart wurde). Steigen die Kurse, so üben die Emissionsbanken eine vorher abgeschlossene Option aus, durch die sich die Gesellschaft

verpflichtet, den Emissionsbanken mehr Aktien im erforderlichen Ausmaß zum Kurs der ursprünglichen Emission zur Verfügung zu stellen. Eine solche bei Wertpapieremissionen übliche (und im gesetzlichen Rahmen zulässige) Maßnahme hat daher den Zweck, die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass bei einer Bedienung einer von der Gesellschaft eingeräumten Mehrzuteilungsoption aus genehmigtem Kapital die Ausgabe der neuen Aktien zum Kurs der ursprünglichen Emission und somit zum in der Emission ermittelten Marktpreis erfolgt. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im beschränkten Ausmaß der Ermächtigung nicht zu befürchten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Um eine Mehrzuteilungsoption zeitlich rasch und flexibel aus eigenen Aktien bedienen zu können, soll das Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre in diesem Fall von der Hauptversammlung bereits direkt ausgeschlossen werden (sodass es keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Wiederkaufsrechts [Bezugsrechts] und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts mehr bedarf – siehe bereits Punkt 2.1).

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist der Direktausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zur Vermeidung zur Bedienung einer im Rahmen einer Kapitalerhöhung der/den Emissionsbank(en) eingeräumte Mehrzuteilungsoption im **überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.**

2.3 Durchführung eines beschleunigten Orderbuch-Verfahrens (*accelerated bookbuilding*)

Wie in Punkt 1.4 dargelegt, kann es im Interesse der Gesellschaft sein, eigene Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu veräußern, um kurzfristig einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft (und/oder seiner Tochtergesellschaften) oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft abdecken zu können. Der raschen Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln steht entgegen, dass bei einer bloßen Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Aufsichtsrat über die Erteilung der Zustimmung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) vom Vorstand der Gesellschaft erneut ein entsprechender Bericht zu veröffentlichen ist.

Durch den direkten Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) ist die Gesellschaft in der Lage, eigene Aktien im Wege eines *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens anzubieten und somit von den Vorteilen eines solchen Verfahrens zu profitieren:

Generell ist ein *Bookbuilding*-Verfahren ein Verfahren zur Ermittlung des optimalen Preises und des optimalen Volumens einer Emission. Dabei dürfen Investoren während einer bestimmten Frist Kauforders nach ihren konkreten Mengen- und Preisvorstellungen abgeben. Nach Ende der für die Abgabe der Kauforders vorgesehenen Frist wird das Orderbuch geschlossen und die Nachfrage analysiert, um anschließend den Veräußerungspreis für die Aktien und deren Zuteilung an die interessierten Investoren festzulegen. Beim *Accelerated Bookbuilding*-Verfahren handelt es sich um eine Sonderform, bei der das Orderbuch je nach Angebotsvolumen und Aufnahmebereitschaft der Investoren theoretisch bereits nach wenigen Minuten wieder geschlossen werden kann. Ziel des *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens ist es, den Kursdruck auf die Aktie durch eine möglichst zügige Abwicklung zu minimieren.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Interessen der Gesellschaft an einem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) im Fall der Verwendung eigener Aktien zur Abdeckung eines Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft (und/oder seiner Tochtergesellschaften) bzw. der Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft bereits unter Punkt 1.4 ausführlich dargelegt wurden. Ebenso wurde bereits im Detail ausgeführt, weshalb die Ermächtigung zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) erforderlich und verhältnismäßig ist. Die dort angeführten Gründe gelten sinngemäß auch für den Direktausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) bei der Durchführung eines beschleunigten Orderbuch-Verfahrens (*Accelerated Bookbuilding*).

Überdies hat sich gezeigt, dass bei einem *Accelerated Bookbuilding*-Verfahren in der Regel schon an und für sich bessere Konditionen erzielt werden können, als dies sonst der Fall wäre, weil die beinahe sofortige Platzierung zum Entfall jener Marktrisikofaktoren führt, die von institutionellen Investoren sonst zulasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden. Überdies minimiert die Anwendung eines *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens das Risiko, dass sich bereits festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Ein *Accelerated Bookbuilding*-Verfahren ermöglicht der Gesellschaft nämlich, die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher zu bewerten als im Rahmen eines öffentlichen Angebots unter Wahrung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts), bei der die Preisbildung erst im Verlauf der relativ langen Angebotsfrist erfolgt. Dadurch kann das mit der Veräußerung eigener Aktien unter Wahrung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) verbundene Platzierungsrisiko deutlich reduziert werden. Ein *Accelerated Bookbuilding* lässt sich jedoch nur dann ganz optimal als Mittel der Eigenkapitalaufbringung einsetzen, wenn zwischen Beginn der Platzierung und Festlegung des endgültigen Emissionspreises nur wenige Tage oder gar nur wenige Stunden liegen. Um eine derartig rasche Platzierung von eigenen Aktien ohne das Risiko von Marktvolatilitäten und der Gefahr von Spekulationen gegen den beabsichtigten Veräußerungspreis bzw. den bestehenden Börsenkurs durchführen zu können, ist es erforderlich, dass das gesetzliche Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre bereits im Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot direkt ausgeschlossen wird. Denn nur so können sowohl der Zeitverlust, der sich aus der Notwendigkeit der Wahrung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre ergibt, als auch der bei einer Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) anfallende Zeitverlust, der sich aus der gesetzlichen Frist gemäß § 171 Abs 1 AktG von zwei Wochen zwischen der Veröffentlichung des (neuerlichen) Berichts des Vorstands und der Beschlussfassung im Aufsichtsrat über die Erteilung der Zustimmung zum Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) ergibt, vermieden werden.

Ausschließlich eine Veräußerung mit direktem Ausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) ermöglicht der Gesellschaft die aktuellen Marktgegebenheiten zu berücksichtigen und den optimalen Emissionspreis rasch und flexibel festzulegen. Für solch außerordentliche Situationen soll das Bezugsrecht daher zusätzlich zu der erteilten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss direkt von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Dadurch soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, noch rascher im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre reagieren zu können.

Bei einer Abwägung aller angeführten Umstände ist der Direktausschluss des gesetzlichen Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zur Durchführung eines beschleunigten Orderbuch-Verfahrens (*accelerated bookbuilding*) im **überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig**.

3 Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien

Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Zusätzlich soll der Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch eine solche Einziehung ergeben, zu beschließen. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen. Sollten die einmal zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so sind die Vorausermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktien und die Vorausermächtigung des Aufsichtsrats, entsprechende Satzungsänderungen im Fall der tatsächlichen Einziehung zu beschließen, geeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, einmal zulässig erworbene eigene Aktien einzuziehen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten. Dasselbe gilt für den Beschluss entsprechender Änderungen der Satzung der Gesellschaft.

4 Zusammenfassung

Fällt die Abstimmung in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. April 2020 zu Gunsten der eingangs dargestellten Ermächtigungen des Vorstands aus, einerseits eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben, zu veräußern und einzuziehen, andererseits gemäß § 65 Abs 1b AktG im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu beschließen, wird dem Vorstand ein effektives Instrumentarium in die Hand gegeben, um rasch auf sich bietende, für die Gesellschaft vorteilhafte Marktchancen reagieren zu können.

Die Interessen der bestehenden Aktionäre werden dadurch keiner besonderen Gefahr ausgesetzt. Die Aktionärsinteressen werden einerseits dadurch geschützt, dass der Vorstand verpflichtet ist, sowohl vor der Durchführung Veräußerung der eigenen Aktien als auch vor Einziehung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen und somit der Vorstand die Verkaufsmodalitäten mit dem Aufsichtsrat im Vorhinein abzustimmen hat. Es kann aufgrund der Systematik des Erwerbs

eigener Aktien und der darauffolgenden Veräußerung im Falle eines Ausschlusses des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der bestehenden Aktionäre auch zu keiner Verwässerung ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft kommen. Aufgrund der betragsmäßigen Beschränkung des zweckfreien Erwerbs eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG auf 10% des Grundkapitals der Gesellschaft ist nicht zu befürchten, dass ein neu eintretender Aktionär durch den Erwerb der eigenen Aktien eine "beherrschende" Beteiligung erlangen kann. Darüber hinaus sorgen die in § 65 AktG und der erwähnten VeröffentlIV verankerten umfangreichen Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien – auch im Zusammenhang mit allfälligen weiteren Veröffentlichungspflichten, die für börsennotierte Gesellschaften gelten – für umfassende Transparenz im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.

Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass eine Beschlussfassung im Sinne der eingangs dargestellten Ermächtigungen des Vorstands diesem die Möglichkeit eröffnet, rasch auf für die Gesellschaft vorteilhafte Chancen reagieren zu können, während gleichzeitig die Interessen der bestehenden Aktionäre bestmöglich geschützt werden.

Aus obigen Erwägungen ersucht der Vorstand die Hauptversammlung daher um Zustimmung zu den Beschlussgegenständen des Tagesordnungspunktes 8 i) – iv).

Ternitz, im März 2020

Der Vorstand